

Der Ueberläufer vom feindlichen Heere hingegen steht nicht im Verhältniß des Kriegsgefangenen. Er handelt freiwillig, und begehrt nicht Gefangenschaft, sondern Zuflucht. Sie ist ihm zu gewähren oder zu verweigern, wie es die Klugheit gebieten mag; ihn aber der Freiheit berauben, die er bei uns suchte, ist Betrug des Vertrauens und Unrecht. Ihn zu mißhandeln, ist Verbrechen gegen die Menschheit und deren Gesetz.

---

10. Welches Recht der Asylgeber über den empfängt, welchem er Schutz gibt.

So wie der Flüchtling, wenn er bei einem Volke seine Freistätte gefunden, die Pflicht übernimmt, gleich allen Bürgern des Landes den Gesetzen desselben Gehorsam zu leisten: erwirkt hinwieder auch der Staat kein anderes Recht über ihn, als er über alle Bewohner des Gebietes und über die Fremden übt, welche seine Gastfreundschaft genießen. Zwar der beschirmte Flüchtling ist sittlicher Weise zu höherer Dankbarkeit verpflichtet, aber der Staat seinerseits ist nicht eben so verpflichtet, diese Dankbarkeit zu verlangen, oder berechtigt, sie zu erzwingen. Er hat kein Recht an das Unmögliche; und eine Tugend (wie z. B. Erkenntlichkeit) aus Zwang ist keine Tugend, sondern an sich unmöglich.

Der Staat, welcher einen Preis für die Wohlthat des Asyls begehrt, das er dem Bedrängten ertheilt, gleicht dem Geizigen, der für das Almosen, welches er dem Bettler zugeworfen hat, hintennach doppelte Bezahlung fordert.

Inzwischen sind Fälle dieser Art leider, weder in der alten noch neuen Geschichte, Seltenheiten. Themistokles, durch das Scherbengericht seiner Mitbürger verbannt, hatte nach langem Umherirren beim König von Persien Zuflucht gefunden. Dieser über-



häufte ihn mit Gnadenbezeugungen; aber später verlangte er dafür den Preis. Themistokles sollte die persischen Waffen zur Unterjochung Griechenlands führen. Der tugendhafte Athenienser wollte dem Wohlthäter nicht mißfallen, aber auch seine Dankbarkeit nicht zur Entweihung heiligerer Pflichten mißbrauchen lassen. Er wählte lieber freiwilligen Tod.

Eigennutz aber hat von jeher in Bewilligung der Asyle weit öfter, als das Sittlichkeitsgefühl, das Wort geführt. Die Bolzker boten dem Koriolan, die verbündeten Feinde Frankreichs dem Dumourier, Zuflucht, doch beide erwarteten von den zu ihnen übergegangenen Feldherrn nützliche Dienste. Lafayette hinwieder fand, statt der Zuflucht, um die er bat, Mißhandlung. Kosziusko, obwohl nur Kriegsgefangener einer nordischen Kaiserin, konnte sich keines bessern Looses erfreuen. Beide größer, als jener Koriolan, jener Dumourier, beide die Zierden ihres Jahrhunderts, empfangen von der Verehrung, welche die edlere Zeitgenossenschaft und die Nachwelt ihren Tugenden weihet, Entschädigung für das in ihnen verwundete Völkerrecht.

Wer sich in den Machtkreis des Stärkern hilfesiehend rettet, hofft immer die theuersten seiner Güter, Ehre und Leben, im Schutze der Großmuth geborgen zu wissen. Hätte er beide verachtet, würde er sie selbst dem Feinde überlassen haben. Mancher Flüchtling hätte klüger gethan, sich dem stolzen Gegner, als dem feigen Freunde hinzugeben. Der mazedonische Alexander hatte Thränen für den überwundenen Darius.

Wenn schon der, dessen Schutz angerufen worden, denselben aus höhern Rücksichten zu gewähren außer Stand und daher befugt ist, die Bitte abzulehnen; oder wenn er sogar, nachdem er Zuflucht gegeben, unvermögend wird, dieselbe zu verlängern, und er den Flüchtling hinwegzuweisen befugt genug ist: hat er doch nie Recht empfangen, den in die Hand des Verfolgers zu über-